

zahlung, welche der Bezogene, der keine Deckung hatte, wegen seines durch Einlösung des Wechsels gemachten Vorschusses zu erwarten hat.

Das Recht nun aber, von dem hier überall die Rede ist, erscheint von hoher Bedeutung, wenn man bedenkt, was die Entbindung des mit Wechseln bezogenen Gläubigers von der Obliegenheit anderer Faustpfandgläubiger, die Pfänder zur Concursmasse einzuliefern und deren Verfallberung durch den Concursrichter geschehen zu lassen, für Folgen hat. Es ist ein qualificirtes Retentionsrecht, vermöge dessen der Gläubiger um seiner Befriedigung willen eine Separation der in seinen Händen befindlichen Waaren durchsetzt. Entbunden von der Nothwendigkeit, unter den übrigen Gläubigern zu liquidiren, und ein Verfahren mit dem curator litis abzusehen, entgeht er nicht nur der Gefahr einer Versäumniß am Termine, erspart die Kosten seiner Meldung, die (oft lange) Zeit, die abläuft, ehe das Designationsurtheil in Rechtskraft ergeht und die Distribution beschehen kann, sondern er entgeht auch aller Collision mit andern Gläubigern, welche bessere Rechte, als die seinigen, in Anspruch nehmen möchten, und kann in einigen Fällen auch noch dadurch seinen pecuniären Vortheil befolgen, daß er den Verkauf der Waare als Handelsmann ohne Kostenaufwand und vielleicht auch mit besserem Succes betreiben kann, als es außerdem auf dem Wege der Auktion geschehen würde.

Wohl mit Recht wird von den Rechtslehrern bemerkt, daß diese Vortheile, die man in die Abgeschiedenheit vom Concurs legen mag, gemeinrechtlich überhaupt allen Faustpfandgläubigern zukommen. Doch in Sachsen machen sie eine Ausnahme von der Regel, die auf das Verhältnis der Mitgläubiger nachtheilig einwirkt, und die Geschichte ihrer Entstehung, so wie die Aussprache der angezogenen Gesetze selbst weist darauf hin, daß die Gesetzgeber solche Bestimmungen als Nachbildung auswärtiger Gesetzgebung einzig und allein zur Sicherung des wahren Wechselgeschäfts, und um den Verkehr mit gezogenem Papiere zu befördern, getroffen haben.

In vielen Fällen entstehen die Wechsel daraus, daß der Besteller von Waaren den Absender ermächtigt, auf diejenigen Personen zu trassiren, durch deren Hände die Waaren gehen. Häufig läßt man auf Spediteurs, Commissionairs ziehen. Diese Wechsel werden acceptirt, weil der Inhaber der Waare in diesem Besitz ein Unterpfand hat, welches ihm Deckung gewährt. Nicht allemal tritt zwischen dem Eigenthümer und dem Spediteur, Commissionair die ausdrückliche Abrede eines Unterpfandscontracts ein. Außer dem Falle des Concurses würde es derselben auch nicht in dem Grade bedürfen, weil der Acceptant gegen den Eigenthümer der Waare das Retentionsrecht üben, und als Commissionair den Betrag des Wechsels ohne weiteres in Gegenrechnung stellen kann. Nur in so fern er beim Verkauf immer an die Preisbestimmung des Committenten gebunden, ja auch einer den Verkauf zur Zeit verbietenden Contreordre desselben ausgefetzt bleibt, kann er wenigstens durch Verzögerung seiner Revalorirung in Verlegenheit kommen. Deshalb waren denn auch die Verhältnisse außer dem Concurs im Gesetzentwurfe nicht zu übergehen.

Dagegen läßt die Gefahr, die der Acceptant laufen würde, wenn er im Concurs seine Ansprüche liquidiren müßte, nichts Anderes voraussetzen, als daß dergleichen Wechselannahmen und Zahlungen ganz unterbleiben würden.

Je häufiger diese Gattung von Wechselnegozen ist, je mehr das Ausland daran gewöhnt ist, unter dem Schutze solcher Berechtigungen auf Wechselgeschäfte einzugehen, und je störender

es auf den Credit wirken würde, wenn man dem Handelsstande die Zuversicht nehmen wollte, daß bei solchen Wechselgeschäften der Waareninhaber durch seinen Besitzstand gedeckt sei, um so weniger kann es dem Gesetzgeber bedenklich erscheinen, den Decisionsbefehl mit den hinzugekommenen Ausdehnungen in seiner Hauptrichtung fortbestehen zu lassen, oder vielmehr die Tendenz dieses Instituts von neuem in geeigneter Maaße zu regeln. Und obwohl in der Aufhebung aller bei Publication einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen in Gültigkeit stehenden Gesetze die das Concursrecht angehende Bestimmung nicht begriffen zu achten sein würde, so scheint es doch aus andern Gründen erforderlich, hierüber durch Gesetz nicht nur jeden Zweifel zu beseitigen, sondern auch über den wahren Umfang des in Frage befangenen Rechts einige nähere und berichtigende Bestimmungen zu ertheilen.

Man hat in letzterer Beziehung zu bemerken, daß der Handelsstand in Leipzig beantragt hat, das Recht, welches das Gesetz den mit Wechseln (Tratten) bezogenen Besitzern beigelegt hat, auch denen Besitzern von Waaren zu Theil werden zu lassen, die in andern Verhältnissen sich als Gläubiger des Gemeinschuldners darstellen, und daß man insonderheit den Spediteurs, die Spesen, Bölle, Frachtlöhne verlegt haben, wegen dieses Aufwandes, ja wohl auch wegen der Speditionsgebühren, ein gleiches Retentionsrecht im Concurs einräumen möchte. Dies ist jedoch aus erheblichen Gründen bedenklich gefunden worden.

Allein davon wird doch jedenfalls nicht abzugehen sein, daß man das zum Vortheil des Wechselgeschäfts geordnete Retentionsrecht bestätige, und es wird nicht dabei stehen zu bleiben sein, daß man die Sache durch bloße Verweisung auf jene angezogenen Gesetze, die zum großen Theile selbst Verweisungen sind, abthue, sondern es scheint erforderlich, die in jenen Gesetzen liegenden Zweifel zugleich zu lösen.

d) Fragt man, wer das Recht haben soll? so ist es

a) derjenige Besitzer der Waare (Kaufmannswaare), der mit Wechseln belegt ist. Man gelangt aber mit dieser Antwort zu dem Bedürfnisse einiger nähern Erklärungen.

Es ist gleichgültig, ob der Creditar selbst die Wechsel bezogen hat, oder ob sie auf seine Anordnung für seine Rechnung gezogen worden sind.

Es beschränkt sich die Zuständigkeit dieses Retentionsrechts nicht bloß darauf, daß die gezogenen Papiere Tratten sind. Aber hier tritt doch ein Unterschied ein. Das Retentionsrecht bei Tratten ist bedingt durch den bloßen Vorgang der Acceptation, die vor Ausbruch des förmlichen Concurses, ja sogar nachher (wenn der Acceptant von dem Ausbruche des Concurses noch keine Wissenschaft gehabt hätte) eingetreten war. Bei der Anweisung kann die Retention nur vorkommen, wenn der Bezogene vor Ausbruch des Concurses, oder bevor er davon Wissenschaft erlangt hatte, die Zahlung geleistet hat.

Es beschränkt sich das Retentionsrecht nicht bloß auf den Fall, daß ein ausdrückliches Abkommen dargethan wird, daß die Waare oder deren Erlös als Pfand eintreten solle, sondern es genügt, daß der Aussteller oder Auftragsteller zur Annahme und Zahlung für seine Rechnung gezogener Papiere von dem Besitz der Waare unterrichtet gewesen; da wird die Absicht, auf diese Waaren als Deckung zu verweisen, bis zum Beweise des Gegentheils präsumirt, als welcher auch damit geführt werden kann, daß der Bezogene zur Zeit, da der Accept oder Zahlung geleistet, von einer Verfügung des Gemeinschuldners in Kenntniß gesetzt